

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 20.08.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Aug. 1929.) 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung vom 14. August 1929, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Ganderkesee.

Nr. 73.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Ganderkesee.
Oldenburg, den 14. August 1929.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ganderkesee:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 wird auf die ganze Gemeinde Gandertsee anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 14. August 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver, Dr. Willers.

Thyen.